



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.bvd.be.ch/awa

Scarlett Lloyd-Jones
+41 31 636 94 92
scarlett.lloydjones@be.ch

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Per E-Mail
Gemeinde Kirchberg
Solithurnstrasse 2
3422 Kirchberg BE

Unsere Referenz: 2025.BVD.3544 / Dok: 4490518
Ihre Referenz: Projekt-Nr. 633/2773

17. September 2026

Geschäfts-Nr. AWA 279939

Überbauungsordnung nach Art. 21 und 22 WVG für die Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen und Erteilung der Baubewilligung (SöL)

Vorprüfungsbericht

Gemeinde	Kirchberg (BE)
Gesuchstellerin	Gemeinde Kirchberg (BE)
Projekte	Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen mit Sonderbauwerken und Nebenanlagen, inkl. Baubewilligung (SöL) Überbauungsordnung: Wasserleitung Reservoir Höchfeld - Bütikofen
Überbauungspläne	UeO Plan Wasserleitung Reservoir Höchfeld - Bütikofen, Situation 1 : 500 (633/2773 Plan Nr. 01) vom 1. April 2026
Technische Beilagen	– Technischer Bericht vom 12. Dezember 2025 – Bauprojektdossier vom 05. Juni 2026
Projektverfasser	M+P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf

1 Materielle Prüfung durch das AWA

Der Fachbereich Trinkwasser und Abwasser hat den technischen Bericht, die Pläne, die Überbauungsvorschriften und die Genehmigungsvermerke geprüft.

- 1.1 Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen altershalben Leitungersatz. Das Projekt entspricht der GWP der Emmental Trinkwasser von 2017.

- 1.2 Die Überprüfung der hydraulischen Bemessungen ist nicht Aufgabe des AWA und wurde nicht vorgenommen. Dies liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft.
- 1.3 Zur Linienführung haben wir keine Bemerkungen.
- 1.4 Für die Genehmigung durch das AWA ist in den Genehmigungsvermerken genügend Platz vorzusehen (Stempelgrösse ca. 4 cm x 8 cm).
- 1.5 Die AWA-Überbauungsvorschriften sind nur in Ausnahmefällen anzupassen. Sie haben sich zudem ausschliesslich auf Leitungssicherung zu beschränken. Konkrete Einzelheiten zur Kostenübernahme oder andere eigentümerspezifische Anforderungen gehören nicht in die Überbauungsvorschriften, sondern in einen Dienstbarkeitsvertrag. In Zukunft werden derartige Anpassungen der Überbauungsvorschriften nicht mehr geduldet.
- 1.6 Der Datensatz gemäss dem kantonalen Geodatenmodell (KGDM) SOELWA wurde visuell geprüft und entspricht den Vorgaben des AWA.

2 Amts- und Fachberichte

- 2.1 Es wurden mit der Leitverfügung vom 17. Februar 2026 folgende Amts- und Fachberichte eingeholt:
 - Stellungnahme Tiefbauamt Oberingenieurkreis IV vom 6. März 2026
 - Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz) vom 26. Februar 2026
 - Stellungnahme AWN, Abteilung Naturgefahren vom 20. März 2026
 - Amtsbericht Wald vom 6. Juli 2026
 - Amtsbericht Wasser und Abfall vom 17. März 2026
- 2.2 Folgende für das Vorhaben erforderliche Bewilligungen liegen nicht vor, werden aber mit dem Amtsbericht Wald vom 6. Juli 2026 in Aussicht gestellt. Nach Erfüllung der Auflagen können folgende Bewilligungen erteilt werden:
 - Nachteilige Nutzung (Nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG, Art. 14 WaV und Art. 35 KwaG
 - Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 25 bis 27 KWaG

3 Weiteres Vorgehen

Die Verfahrensschritte und der Zeitplan gemäss der Leitverfügung vom 17. Februar 2026 werden wie folgt angepasst. Die Gesuchstellerin, resp. das beauftragte Ingenieurbüro, führt die nachfolgend aufgeführten Schritte durch (Punkte 3.1 bis 3.7 ausser anders vermerkt):

Fristen

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.1 | Einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern | Im Amtsblatt des Kanton Bern am 21. Oktober 2026 |
| | Zweimalige Publikation im amtlichen Anzeiger «Digitales Amtsblatt Schweiz» | Im amtlichen Anzeiger am 21. Oktober 2026 und am 28. Oktober 2026 |
| | Im Publikationstext sind die mit den Amts- und Fachberichten eingeholten Ausnahmegewilligungen zu erwähnen. | |

- | | |
|--|---|
| 3.2 Öffentliche Auflage: Die betroffene Gemeinde Kirchberg (BE) legt das Aufgedossier inkl. Amts- und Fachberichte gemäss Publikation während 30 Tagen öffentlich auf.
Die UeO-Pläne müssen für die öffentliche Auflage durch den Geometer beglaubigt sein.
Nach Ablauf dieser Auflagefrist informiert die Gesuchstellerin das Ingenieurbüro und das AWA. | 21. Oktober 2026 bis
und mit 20. November
2026
(30 Tage) |
| 3.3 Wenn nötig, Durchführung von Einspracheverhandlungen | Mitte November |
| <p>Bei Bedarf kann die Gesuchstellerin das AWA zur Unterstützung bei den Einspracheverhandlungen beiziehen. Das AWA ist dazu frühzeitig zu kontaktieren.</p> <p>Liegen nach den Einspracheverhandlungen unerledigte Einsprachen vor, wird der Gesuchstellerin dringendst empfohlen, frühzeitig und vor dem Beschluss der UeO mit dem AWA Kontakt aufzunehmen.</p> | |
| 3.4 Beschluss der UeO durch das zuständige Organ der Gesuchstellerin | Mitte Dezember |
| 3.5 Zustellung aller Akten an das AWA mit Antrag auf Genehmigung: <ul style="list-style-type: none">– Dossier der UeO mit den ausgefüllten Genehmigungsvermerken in den durch den Geometer beglaubigten Überbauungsplänen. Das Dossier ist in der benötigten Anzahl einzureichen (mindestens 1 x AWA, 1 x Gesuchstellerin). Bei Bedarf kann die Gesuchstellerin weitere Dossiers einreichen.– Auflagezeugnis, Rechtsverwahrungen und Einsprachen (Originale)– Protokolle der Einspracheverhandlungen (Originale)– Protokollauszug über den Beschluss der UeO durch die Gesuchstellerin– Datensatz gemäss Datenmodell KGDM SOELWA | Mitte Dezember |
| 3.6 Eröffnung des Gesamtentscheides durch das AWA | Ende Januar |
| 3.7 Publikation Gesamtentscheid | Anfang Februar |

4 Vorbehalt

Die Änderung des Programms auf Grund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall

Scarlett Lloyd-Jones

17.09.2026 11:12

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Scarlett Lloyd-Jones

Spezialistin Siedlungswasserwirtschaft

Kopie

- M+P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf